

ANLAGE A: ALLGEMEINE AUFTRAGSANNAHMEBEDINGUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN
2. ANFANGSTERMIN DES VERTRAGES
3. VERTRAGSUNTERLAGEN
4. BÜRGSCHAFT
5. VERTRAULICHKEIT
6. GEISTIGES EIGENTUM
7. PREIS
8. FAKTURIERUNG – ZAHLUNGEN
9. LEITUNG UND AUFSICHT DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG
10. EINSEITIGE KÜNDIGUNG DES AUFTRAGS
11. ABÄNDERUNG DES AUFTRAGS
12. TERMINE
13. ZWANGSMASSNAHMEN – AUSGLEICH UND EINHEIT DER KONTEN
14. KONKURS
15. LIEFERUNG
16. ABNAHME DER LIEFERUNG
17. EIGENTUMSVORBEHALT – HAFTUNG UND GEFAHR
18. VERSTECKTE MÄNGEL
19. HÖHERE GEWALT
20. GERICHTSSTAND – ANWENDBARES RECHT

artikel 1 Anwendungsbereich und Definitionen

- 1.1 Vorliegende Allgemeine Auftragsannahmebedingungen gelten für Abkommen, die sich beziehen auf die Ausführung oder den Auftrag vom Kunden zur irgendwelchen Ausführung von Arbeiten oder Güterlieferungen, gegebenenfalls mit einhergehendem Entwurf dieser Arbeiten und Güter oder mit der Leistung weiterer Dienste, selbst wenn der Unternehmer einen Teil oder die gesamten Rohstoffe bzw. Materialien verschafft.
- 1.2 Der 'Kunde': der Bauherr/Auftraggeber von der NV Geldof Metaalconstructie oder von der NV G&G International oder von der NV BBE oder von deren verbundenen und assoziierten Gesellschaften
- 1.3 Der 'Unternehmer': die NV Geldof Metaalconstructie oder NV G&G International oder NV BBE oder deren verbundene oder assoziierte Gesellschaften.
- Der 'Auftrag': die in den besonderen Bedingungen beschriebenen Arbeiten, Lieferungen und alle vom Unternehmer zu erbringenden Leistungen.
- Die 'Vertragsunterlagen': die Offerte und alle in der Offerte angegebenen Anlagen.

artikel 2 Anfangstermin des Vertrages

- 2.1 Vorbehaltlich einer schriftlichen Bedingung anderen Wortlauts unterliegt jedes (auch zukünftige) Abkommen diesen Allgemeinen Auftragsannahmebedingungen, die von Rechts wegen Teil des Abkommens sind und die von Rechts wegen die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausschließen.
- 2.2 Das Abkommen fängt an im Augenblick, wo die Offerte des Unternehmers schriftlich vom Kunden angenommen wird. Wenn dieser es aber nach Erhalt der Offerte erlaubt, dass die Ausführung des Auftrags eingesetzt wird, schließt dies seitens des Kunden ein, dass er sich mit dem ganzen ihm bekannten Abkommenstext, d.h. der Offerte und allen Vertragsunterlagen einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Auftragsannahmebedingungen einverstanden erklärt.
- 2.3 Der Kunde garantiert die Genauigkeit, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Informationen, Spezifizierungen, Richtlinien und Hinweise, die er dem Unternehmer erteilt hat. Er bestätigt und garantiert, dass am Ort der Lieferung und/oder Montage alle Bedingungen erfüllt sind, um den Auftrag entsprechend dem Gesetz, dem Abkommen und allen weiteren Vorschriften der Fachkundschaft ausführen zu können.
- 2.4 Eine Abänderung irgendwelcher Bestimmung in den Vertragsunterlagen, einschließlich der Allgemeinen Auftragsannahmebedingungen, solle stets schriftlich erfolgen.

artikel 3 *Vertragsunterlagen*

- 3.1 Die Vertragsunterlagen einschließlich vorliegender Allgemeiner Auftragsannahmebedingungen bilden den Gesamttext des Abkommens. Sie ersetzen alle vorangehenden mündlichen oder schriftlichen Vorschläge und/oder vom Kunden ausgehenden Schriftstücke und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie jegliche sonstige Mitteilung, die vor dem Anfangstermin des Abkommens zwischen Parteien erfolgte.
- 3.2 Vorbehaltlich einer schriftlichen Vereinbarung anderen Wortlauts gelten die Allgemeinen Auftragsannahmebedingungen uneingeschränkt. Die Besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Auftragsannahmebedingungen.
- 3.3 Im Falle einer Widersprüchlichkeit oder Unvereinbarkeit überwiegen die spezifischeren Bedingungen die Allgemeinen Auftragsannahmebedingungen. So überwiegen die besonderen Bedingungen die Allgemeinen Auftragsannahmebedingungen und die technischen Beschreibungen dann wieder die besonderen Bedingungen.
- 3.4 Die vom Kunden angenommenen Ausführungspläne überwiegen immer die technischen Beschreibungen
- 3.5 Bei Schriftstücken der gleichen Art überwiegen die Schriftstücke mit dem jüngeren Datum die älteren Dokumente.
- 3.6 Der Kunde verpflichtet sich, jede etwaige Widersprüchlichkeit oder Unvereinbarkeit unverzüglich mitzuteilen.

artikel 4 *Bürgschaft*

- 4.1 Der Umfang der zwischen Parteien zu gewährenden Bürgschaft wird in den Besonderen Bedingungen festgelegt.
- 4.2 Die Bürgschaft wird stets eine bedingte aber unwiderrufliche Garantie sein, die von einem erstklassigen den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften genügenden Kreditinstitut gewährt wird und wovon der Anlage vorliegenden Abkommens ein Modell beigelegt wird. Die Bürgschaft darf erst aufgrund eines vom Begünstigten vorzuweisenden rechtskräftigen Urteils vom Gerichtsstand oder einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Parteien beansprucht werden.
- 4.3 Die Bürgschaft wird innerhalb dreißig Kalendertagen nach dem Tag der Annahme der Offerte gestellt durch die Auslieferung der Urkunde, die das die Bürgschaft gewährende Kreditinstitut über diese Gewährleistung ausfertigte.
- 4.4 Die Bürgschaften müssen stets im Verhältnis sein mit oder an den (eventuell geänderten) Preis des Auftrags angepasst werden.

- 4.5 Wenn objektiv feststellbare Tatsachen (wie z.B. protestierte Wechsel, Kreditkündigung, Sicherungsbeschlagnahmen oder Zwangsvollstreckungsverfahren, Rückstände Gläubigern gegenüber, wiederholte Lieferungsprobleme usw.) auf Liquiditätsprobleme beim Kunden oder auf Probleme zur Erfüllung seiner Vertragspflichten hinweisen, ist der Unternehmer, ungeachtet seines Rechts, von Amts wegen eine oder mehrere Maßnahmen im Sinne von artikel 13 zu ergreifen, berechtigt, die Ausführung seiner Verpflichtungen auszusetzen und von einer zusätzlichen Bürgschaft abhängig zu machen, gegebenenfalls bis zur Gewährleistung der Zahlung des vollständigen Vertragspreises.

artikel 5 *Vertraulichkeit*

- 5.1 Unter Vertrauliche Informationen versteht man jegliche Information in welcher Form auch immer, die in der Öffentlichkeit nicht bekannt ist, unter anderem alle Daten, Zeichnungen, Bilder, Dokumentation, Software, Verfahrensweisen, Gebrauchsanleitungen, Formeln und alle Daten bezüglich Forschung, Entwicklung und Ausführung des Auftrags, die heute oder in Zukunft im Besitz des Unternehmers sind oder sein werden.
- 5.2 Alle Vertrauliche Information bleibt ausschließlich das Eigentum des Unternehmers
- 5.3 Unter keinerlei Bedingung darf diese vertrauliche Information kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn, es liegt vorangehend eine schriftliche Genehmigung des Unternehmers vor.
- Der Kunde verpflichtet sich, diesen Artikel einzuhalten und ihn von seinen Subunternehmern, Vertragspartnern, seinem Personal und jedem, an den er sich wendet einhalten zu lassen.
- 5.4 Wenn eine Offerte nicht zu einem Auftrag führt, sind alle vertrauliche Informationen und alle deren Originalträger samt Kopien, unverzüglich an den Unternehmer zurück zu senden.
- 5.5 Im Fall einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht schuldet der Kunde von Rechts wegen einen Schadenersatz, dessen Mindestbetrag sich fest auf 5% des endgültigen Vertragspreises beläuft _das zusätzlich Geforderte ist vom Unternehmer nachzuweisen _ unbeschadet des Rechts des Unternehmers, eine oder mehrere Maßnahmen von Amts wegen im Sinne von artikel 13 zu ergreifen.
- 5.6 Auf erste Aufforderung des Unternehmers wird der Kunde einen gesonderten Geheimhaltungsvertrag unterschreiben, der ebenfalls die Verpflichtung enthält, alle darin verzeichneten Verpflichtungen den Subunternehmern, Vertragspartnern, dem Personal und jedem, an den er sich wendet, aufzuerlegen

artikel 6 *Geistiges Eigentum*

- 6.1 Jegliches geistige Eigentum in Zusammenhang mit der Vertraulichen Information des Unternehmers und der Ausführung des Auftrags, einschließlich der Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse, Patentrechte, Markenrechte, Rechte an Modelle oder welches geistigen Eigentums auch immer, gehören ausschließlich dem Unternehmer.

Der Kunde erhält ausschließlich ein persönliches unübertragbares nicht exklusives Gebrauchsrecht, das zu der Ausführung des Auftrags und zu der Benutzung der gelieferten Güter bestimmt ist und sich darauf beschränkt.

Der Unternehmer behält sich das Recht vor, die vorerwähnten Vertraulichen Informationen und Sachen sowie von ihm entwickelte Arbeitsmethoden, angewandte Verfahren, Techniken und welche Ideen auch immer zur Erledigung von Aufträgen Dritter zu benutzen.

Im Fall einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht schuldet der Kunde von Rechts wegen einen Schadenersatz, dessen Mindestbetrag sich fest auf 5% des endgültigen Vertragspreises beläuft _das zusätzlich Geforderte ist vom Unternehmer nachzuweisen _ unbeschadet des Rechts des Unternehmers, eine oder mehrere Maßnahmen von Amts wegen im Sinne von artikel 13 zu ergreifen.

- 6.2 Der Kunde gewährleistet, dass bei der Ausführung des Auftrages dem geistigen Eigentum Dritter nicht geschadet wird.

Er wird den Unternehmer schützen vor allen Forderungen Dritter und vor allen Schäden, die daraus hervorgehen können, unter anderem wegen angeblicher Verletzungen des Urheberrechts, Betriebsgeheimnisses, Patentrechts, Markenrechts, Rechts an Modellen oder wegen irgendwelches geistigen Eigentums.

Der Kunde verpflichtet sich, für alle Kosten, die durch solche Verletzungen entstehen würden zu haften, einschließlich der Gerichtskosten und Kosten und Honorare der Rechtshilfe.

- 6.3 Der Unternehmer erhält ein Gebrauchsrecht in Bezug auf alles geistige Eigentum, das mit der Vertraulichen Information des Kunden zusammenhängt, einschließlich der Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse, Patentrechte, Markenrechte, Rechte an Modellen oder irgendwelches sonstigen geistigen Eigentums.

artikel 7 Preis

7.1 Der Unternehmer kann, wenn er einen beträchtlichen Nachteil erlitten hat, Revision oder Auflösung des Abkommens verlangen, indem er Umstände geltend macht, die er vernünftigerweise beim Einsenden der Offerte oder bei der Erteilung des Auftrags nicht vorhersehen konnte, die er nicht umgehen konnte und deren Folgen er nicht abhelfen konnte, obwohl er alles Nötige dazu angestellt hat. Es sollen als solche Umstände betrachtet werden: ungünstige Witterung und deren Folgen, wirtschaftliche Ereignisse, wie Steigerung der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Kosten welcher Art auch immer.

Es wird ein Nachteil als beträchtlich angesehen, wenn dessen Umfang sich auf mindestens 2,5% des Auftragspreises beläuft.

Die Berechnungsweisen der Preisrevision sind in den besonderen Bedingungen enthalten.

7.2 Der Preis wird von Rechts wegen erhöht um alle von welcher Obrigkeit auch immer erhobenen oder zu erhebenden Steuern und Gebühren, wie diese am Tag der Lieferung Anwendung finden.

artikel 8 Fakturierung –Zahlungen

8.1 Die Rechnungen sind rein netto Kasse zahlbar im Geschäftssitz des Unternehmers.

8.2 Unbeschadet der Anwendung von artikel 13, wird im Fall eines Zahlungsverzugs von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitstag ein vertragsmäßig vereinbarter Zinsbetrag in Höhe von 1% pro Monat oder Monatsteil berechnet.

Die vom Kunden geschuldeten Zinsbeträge werden unter der Voraussetzung einer per Einschreiben zugestellten diesbezüglichen Inverzugsetzung pro Jahr thesauriert. Wird in den besonderen Bedingungen eine Ratenzahlung vereinbart, so wird bei Nicht- oder nicht rechtzeitiger Zahlung von einer der Raten der gesamte Schuldsaldo zuzüglich der Zinsen und der Schadensersatzklausel von Rechts wegen fällig.

8.3 Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag und nach eingeschriebener Inverzugsetzung wird jeder fällige Betrag entsprechend der vertragsmäßig festgelegten Schadensersatzklausel zur festen Entschädigung der außergerichtlichen Kosten um 12% erhöht. Diese Entschädigung erbringt ab der eingeschriebenen Inverzugsetzung von Rechts wegen der gleichen vertragsmäßig vereinbarten Zinsen in Höhe von 1% pro Monat oder Monatsteil.

8.4 Die bedingungslose Zahlung eines Teiles eines Rechnungsbetrages gilt als Annahme der Rechnung.

8.5 Teilzahlungen werden stets vorbehaltlich aller Rechte und ohne nachteilige Anerkennung angenommen und bevorzugt den gegebenenfalls getätigten Gerichtskosten, danach den fälligen Zinsen, daraufhin der Schadensersatzklausel und schließlich dem Kapital zugerechnet.

artikel 9 *Leitung und Aufsicht der Auftragsausführung.*

- 9.1 Jede Person, die im Auftrag des Unternehmers oder des Kunden die Leitung über die Auftragsausführung innehat und Aufsicht auf die Auftragsausführung führt, wird in den besonderen Bedingungen angegeben. Änderungen werden nur aufgrund vorangehender schriftlicher Benachrichtigung genehmigt.
- 9.2 Anlässlich der Auftragsausführung können Befehle nur gegeben oder Vereinbarungen nur getroffen werden durch die gesetzlichen Vertreter der Parteien oder durch die von ihnen in den besonderen Bedingungen erwähnten Personen, die die Leitung über die Ausführung innehaben und die Aufsicht auf die Auftragsausführung führen.
- Parteien sind nicht gebunden durch Befehle oder Vereinbarungen, die nicht von einer dieser Personen abgegeben und schriftlich bestätigt wurden.

artikel 10 *Einseitige Kündigung des Auftrags*

- 10.1 Im Fall einer einseitigen Kündigung des Auftrags schuldet der Kunde von Rechts wegen die Erstattung aller Ausgaben und Kosten des Unternehmers, zuzüglich einer Entschädigung des entgangenen Gewinns. Die Entschädigung für den entgangenen Gewinn wird fest veranschlagt auf 15% des ursprünglichen Vertragspreises, es sei denn der Unternehmer entscheidet sich dafür den in Wirklichkeit entgangenen Gewinn nachzuweisen.
- Die Ausgaben und Kosten enthalten unter anderem auch : die Erschwerung der allgemeinen Geschäftssitz- oder Verwaltungskosten, Erschwerung der allgemeinen Kosten der Baustelle, Renditeverlust oder Stillstand des Materials, Renditeverlust der Planung, Kosten die aus der Einstellung und Wiederaufnahme der Arbeiten hervorgehen, zusätzliche Wartungskosten und/oder Kosten der Instandhaltung, berechnete Forderungen Dritter (Unternehmer, Lieferanten und Auftraggeber), Lagerungskosten, Steigerung der Löhne und Grundstoffpreise, Zinsen auf Guthaben Dritter.
- Der Kunde ist verpflichtet zu dem Schutz des Unternehmers vor alle Ansprüchen von Subunternehmern, Lieferanten oder von Dritten, an die sich der Unternehmer wendet.
- 10.2 Wenn sich der Kunde verweigert, die Lieferung abzunehmen, oder das Liefern unmöglich macht, wird das Abkommen von Rechts wegen als zu seinen Ungunsten aufgelöst betrachtet.
- Ist schon eine Teillieferung erfolgt, wenn sich der Kunde verweigert, weitere Lieferungen abzunehmen oder wenn er weitere Lieferung unmöglich macht, so kann sich der Unternehmer unter Voraussetzung einer eingeschriebenen Benachrichtigung des Kunden dafür entscheiden, die ausgeführte Teillieferung in Rechnung zu stellen und für die Auflösung von Rechts wegen zu Ungunsten des Kunden des noch nicht ausgeführten Teils optieren
- Der Unternehmer hat ein Recht auf Entschädigung gemäß Artikel 10.1.

artikel 11 *Abänderung des Auftrags*

- 11.1 Abänderungsanweisungen sind vorangehend schriftlich zu erteilen und sollen von den nach artikel 9 bestimmten Personen unterschrieben sein. Sie geben die Abänderungen an, die in der ursprünglichen Bauauftragsbeschreibung sowie in den übrigen Verlagsunterlagen anzubringen sind.
- 11.2 Abänderungen im Auftrag bringen mit sich, dass die verabredeten Ausführungsfristen automatisch verlängert werden.
- 11.3 Die nicht im Auftrag verzeichneten Arbeiten, die der Unternehmer auszuführen hat, sowie alle sonstigen Änderungen des Auftrags werden zu den Einheitspreisen der Offerte berechnet, gegebenenfalls anhand zu vereinbarenden Einheitspreise.
- Für die aus dem Auftrag herausgenommenen Arbeiten hat der Unternehmer ein Recht auf Entschädigung gemäß Artikel 10.1.

artikel 12 *Termine*

- 12.1 Der Zeitplan der Auftragsausführung wird in den besonderen Bedingungen oder in den Beilagen genau aufgeführt.
- 12.2 Etwaige Verspätung kann kein Anlass zur Kündigung des Abkommens sein, wenn diese Verspätung im Grunde nicht unangemessen und ausschließlich dem Unternehmer zuzuschreiben ist.
- Die Haftung des Unternehmers dem Kunden gegenüber beschränkt sich auf die direkten und vorhersehbaren Schäden und beläuft sich höchstens auf 5% der Auftragsannahmesumme.
- 12.3 Abänderungen des Zeitplans sind vorangehend und schriftlich zu melden und sollen von den nach artikel 9 bestimmten Personen unterschrieben sein.
- 12.4 Die Verzugszeit bei der Ratenzahlung wird der Lieferfrist zugerechnet.
- 12.5 Im Falle einer Abänderung des Zeitplans durch den Kunden aus welchen Gründen auch immer, hat der Unternehmer ein Recht auf Erstattung aller direkten und indirekten Kosten und Schäden nach Artikel 10.1.
- Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, mit der Auftragsausführung anzufangen oder sie fortzusetzen, solange keine Einigung über die berechneten Kosten und Entschädigung erreicht wurde.

artikel 13 Zwangsmaßnahmen– Ausgleich und Einheit der Konten

13.1 Wenn ein Kunde mit welchen aus dem Abkommen hervorgehenden Verpflichtungen auch immer in Verzug gerät und wenn ein Einschreibebrief während 8 Kalendertagen ohne Folge geblieben ist, kann der Unternehmer sich entscheiden, eine oder mehrere Maßnahmen von Amts wegen und zu Lasten und auf Gefahr des in Verzug geratenen Kunden zu ergreifen, unter der Bedingung, dass diese Entscheidung dem Kunden mittels eines bei der Post eingeschriebenen Briefes bekanntgegeben wird:

- die Auftragsausführung aussetzen;
- einseitig den Auftrag kündigen;
- das Annullieren weiterer laufender Aufträge sowohl des Kunden als auch seiner verbundenen oder assoziierten Unternehmen;
- die Bürgschaft in Anspruch nehmen für alle vom Kunden aus dem Hauptbetrag , der Entschädigung und den Zinsen geschuldeten Beträge;
- eine zusätzliche Bürgschaft verlangen;
- Forderung der unverzüglichen Zahlung des schon ausgeführten Auftragsteils, unbeschadet der vereinbarten Zahlungstermine;
- die Einbehaltung aller Anzahlungen und deren Aufrechnung mit allen geschuldeten Beträgen aus dem Hauptbetrag, der Entschädigung und den Zinsen;
- die Ausübung des Zurückbehaltungsrecht auf alle Güter des Kunden, die sich im Besitz des Unternehmers befinden;
- die Forderung der Zurückgabe aller schon gelieferten Güter;
- Die Lagerung oder das Aufbewahren von schon ausgeführten Arbeiten oder eingekauften Gütern und Materialien zu Lasten des Kunden bis zur restlosen Zahlung aller geschuldeten Beträge aus dem Hauptbetrag, der Entschädigung und den Zinsen.;

13.2 Der Kunde soll seine Verteidigungsmittel bezüglich der festgestellten Unzulänglichkeiten innerhalb der acht nächsten Kalendertagen nach dem Datum des Poststempels des ihn benachrichtigenden Schreibens geltend machen. Sein Stillschweigen nach diesem Termin gilt als Anerkennung der festgestellten Tatsachen.

13.3 Im Fall einer einseitigen Kündigung des Auftrags hat der Unternehmer von Rechts wegen ein Recht auf Entschädigungen nach den Bedingungen des Artikels 10.1.

Der Betrag der Schäden, der Unkosten oder Ausgaben infolge der Anwendung von Amts wegen der Maßnahmen oder die daraus hervorgehen werden, wird von der Bürgschaft einbehalten.

- 13.4 Die Konten zwischen Unternehmer, Kunden und ihren respektiven verbundenen und assoziierten Unternehmen werden geführt nach den Prinzipien die für das Kontokorrent gelten, d.h. dass alle Vorgänge, Schulden und Schuldforderungen für jede Partei der anderen Partei gegenüber, wenn diese auch aus separat abgeschlossenen Verträgen hervorgehen, in ein einziges und unteilbares Konto aufgenommen werden, auf das die Vorschriften bezüglich der Kontokorrentführung anwendbar sind, so dass für jede Partei automatische Aufrechnung zwischen sämtlichen Schulden und Schuldforderungen der anderen Partei gegenüber erfolgt.

artikel 14 Konkurs

- 14.1 Im Fall des Konkurses, des Vergleichs oder der Liquidation des Kunden ist der Unternehmer von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung berechtigt, von Amts wegen Maßnahmen zu ergreifen und Entschädigung im Sinne des Artikels 10.1 zu fordern.

artikel 15 Lieferung

- 15.1 Die bestellten Güter und Materialien werden ab Fabrik/Lager geliefert. Sie werden auf Risiko und Gefahr des Kunden befördert.
- 15.2 Der Kunde gewährleistet, dass am Lieferungsort alle notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden und alle Bedingungen erfüllt sind, damit die Lieferung in problemlosen Umständen erfolgen kann, ohne dass der Unternehmer dies im Voraus noch zu überprüfen hat. Alle Kosten und Schäden, die dadurch mitverursacht werden, weil das Vorerwähnte nicht zutrifft, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

artikel 16 *Abnahme der Lieferung*

- 16.1 Nach vollendeter Lieferung wendet sich der Unternehmer mit einer schriftlichen Aufforderung an den Kunden, um zur Vorabnahme der Lieferung zu schreiten.
- 16.2 Innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem diese Aufforderung des Unternehmers eingetroffen ist, wird ein Protokoll der Vorabnahme bzw. der Ablehnung der Lieferung erstellt. Bei Überschreiten dieses Termins durch eine Unzulänglichkeit des Kunden schuldet dieser dem Unternehmer pro Kalendertag der Verzögerung von Rechts wegen eine Entschädigung berechnet auf Grund von einem 1%igen Zinssatz pro Monat der Beträge, deren Zahlung von der Vorabnahme der Lieferung abhängig ist.
- Die Vorabnahme erfolgt in Anwesenheit des Unternehmers oder seines nach artikel 9 bestimmten Vertreters, nachdem sie dazu rechtzeitig eingeladen worden sind.
- Etwaige Anmerkungen werden im Protokoll der Vorabnahme aufgenommen sowie der zwischen Parteien vereinbarte Termin, innerhalb dessen diese Arbeiten ausgeführt werden sollen.
- Im Fall der Vorabnahme der Lieferung, sogar mit Anmerkungen, wird angenommen, der Auftrag ist am Tag der Aufforderung zur Vorabnahme beendet worden.
- Der Termin der zehnjährigen Haftung des Unternehmers läuft ab der Vorabnahme der Lieferung an.
- 16.3 Die Frist zwischen Vorabnahme und Endabnahme beläuft sich auf ein Jahr, es sei denn die besonderen Bedingungen geben eine andere Frist an.
- 16.4 Beim Ablauf des einjährigen Termins nach der Vorabnahme der Lieferung wird je nachdem ein Protokoll der Endabnahme oder der Ablehnung der Abnahme erstellt.
- 16.5 Die Vorabnahme und Endabnahme kann man auch aus der Inbesitznahme durch den Kunden, aus der Indienststellung, dem Nichtvorhandensein von Beschwerden während bestimmter Zeit, der Annahme der Rechnung, der restlosen oder Teilzahlung oder lauter aus dem Ablauf der vereinbarten Frist zwischen Vor- und Endabnahme erschließen.

artikel 17 Eigentumsvorbehalt – Haftung und Gefahren

- 17.1 Die Haftung und die Gefahr in Bezug auf die Güter wird ab dem Anfangstermin des Abkommens und soweit es hier Rohmaterialien betrifft, sobald diese einem individuellen Kunden zugewiesen sind, vom Kunden übernommen.
- 17.2 Die Güter sind weiterhin Eigentum des Unternehmers bis zum Augenblick der restlosen Zahlung des Preises samt Nebenschulden, sowohl in der Auftragsausführung als auch in der Erledigung von welchem weiteren früheren oder zukünftigen Abkommen zwischen Unternehmer, dem Kunden und deren respektiven verbundenen und assoziierten Unternehmen auch immer.

Bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet sich der Kunde:

- diese Güter ohne vorangehende schriftliche Genehmigung des Unternehmers nicht zu veräußern, zu verpfänden oder mit Sicherheiten zu belasten;
- die Güter als guter Familienvater aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass die Güter gegen alle Gefahr versichert sind;
- dem Unternehmer zu den Orten, wo sich die Güter befinden, freien Zutritt zu gewähren;
- die Güter auf erste Aufforderung des Unternehmers abzugeben oder sie ihm zur Verfügung zu stellen;

Im Fall einer Veräußerung der Güter durch den Kunden gewährt der Kunde dem Unternehmer ein Pfand auf die Schuldforderung des Kunden dem Dritten-Erwerber gegenüber.

artikel 18 Versteckte Mängel

- 18.1 Der Kunde verliert sein Recht, die Sicherheitsleistung für versteckte Mängel in Anspruch zu nehmen, wenn er den Unternehmer nicht innerhalb angemessener Frist nachdem er diese entdeckt hat oder entdeckt haben sollte darüber benachrichtigt hat, wobei er die genaue Art der festgestellten Mängel angibt.

Die Beweispflicht hat der Kunde.

Der Kunde hat nachzuweisen, dass der Mangel ab dem Augenblick der Lieferung mindestens im Keim vorhanden war.

- 18.2 Jeder Anspruch wegen versteckter Mängel entfällt bei Abänderung und/oder Wiederherstellung durch den Kunden oder Dritte oder bei Weiterverkauf des Gelieferten. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung entfällt ebenfalls, wenn die gelieferten Güter nicht entsprechend den Vorschriften des Unternehmers, die mitgeliefert wurden und worüber der Kunde bestätigt, diese erhalten zu haben, montiert, verarbeitet oder verwendet wurden. Das Gleiche gilt im Fall die Güter nicht einer jährlichen Prüfung unterzogen wurden oder nicht entsprechend den Wartungsvorschriften des Unternehmers, die mitgeliefert wurden und worüber der Kunde bestätigt, diese erhalten zu haben, gewartet wurden.

- 18.3 Ansprüche wegen angeblich versteckter Mängel können dem Kunden nicht zur Begründung der Aufschiebung oder Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtungen dienen.
- 18.4 In erster Linie hat der Kunde ein Recht, vom Unternehmer kostenlose Reparatur oder kostenlosen Ersatz der Güter zu verlangen, außer wenn dies sich als unmöglich oder unverhältnismäßig zeigen würde.

Eine Art der Genugtuung wird als unverhältnismäßig betrachtet, wenn diese dem Unternehmer Kosten mitbringt, die im Vergleich zu einer alternativen Form der Genugtuung unangemessen sind, wegen Folgendes:

- der Wert, den die Güter ohne den Mangel hätten;
- das Ausmaß des Mangels und
- die Frage, ob eine alternative Form der Genugtuung konkret möglich ist ohne ernsthafte Belästigung für den Kunden..

Wiederherstellung oder Ersatz haben unter Berücksichtigung der Art der Güter und der vom Kunden gewünschte Anwendung der Güter innerhalb einer angemessenen Frist ohne besondere Belästigung für den Kunden zu erfolgen.

Das Wort "kostenlos" bezieht sich auf die direkten Kosten, die getätigt werden müssen, um die Güter wieder in einen dem Auftrag entsprechenden Zustand zu versetzen.

Wiederherstellung oder Ersatz der Güter schließt jede weitere Forderung aus. Der Kunde kann keine zusätzliche Entschädigung der direkten oder indirekten von ihm angeblich erlittenen Schäden fordern.

- 18.5 Der Kunde kann ersatzweise eine angemessene Preissenkung oder Auflösung des Abkommens verlangen:
- wenn er keinen Anspruch auf Wiederherstellung oder Ersatz verlangen kann oder
 - wenn der Unternehmer innerhalb angemessener Frist nicht zur Genugtuung übergegangen ist.

Auflösung des Abkommens kann nicht gefordert werden, wenn der Mangel nur geringer Bedeutung ist.

- 18.6 Die Haftung des Unternehmers den Kunden gegenüber aus welchen Gründen auch immer beschränkt sich jedenfalls auf die direkten und vorhersehbaren Schäden an der Lieferung selbst, wobei jeglicher Schaden im Gebrauch oder beim Betreiben ausgeschlossen ist. Sie beläuft sich höchstens auf die vom Unternehmer fakturierten Beträge für die Lieferung oder die Teillieferung, worauf sich die Beschwerde des Kunden bezieht, wobei unter anderem die Kosten der Entfernung oder des Ersatzes ausgeschlossen sind.

18.7 Allerdings verliert der Kunde sein Recht, auf die versteckten Mängel Bezug zu nehmen, wenn er den Unternehmer nicht spätestens innerhalb einer zweijährigen Frist nach dem Tag, an dem die Sachen tatsächlich dem Kunden übergeben wurden, davon in Kenntnis setzt, es sei denn diese Frist entspricht der im Abkommen angegebenen Garantiefrist nicht.

Die Forderung des Kunden erlischt ein Jahr nach der Bekanntgabe des Mangels.

18.8 Der Kunde schützt den Unternehmer vor allen die gelieferten Güter betreffenden Ansprüchen Dritter, die die Verpflichtungen des Unternehmers nach Art. 16 bis 18 einschließlich der Fälligkeitstermine überschreiten würden.

artikel 19 Höhere Gewalt

Im Fall einer "fremden Ursache" (Artikel 1147 (belgischen) BGB.), auch wenn diese nicht zu der bleibenden und/oder absoluten Unmöglichkeit der Ausführung Anlass ist, sind die Parteien von Rechts wegen befugt, ihre Verpflichtungen auszusetzen oder einseitig zu kündigen, nachdem sie die Gegenseite darüber benachrichtigt hat. Sie sind gegenseitig in keinem Fall zu irgendwelcher Entschädigung verpflichtet.

Es wird vertragsmäßig als "fremde Ursache" betrachtet: Krieg, Streik oder Aussperrung, außerordentliche Knappheit von Grundstoffen oder Kaufware, Witterung, Brand, Natur- und/oder sonstige Katastrophen, Entscheidungen der Obrigkeit und Entscheidungen des Kunden, die ihren Einfluss auf die Ausführung der Verpflichtungen haben, und zwar sowohl wenn sich diese fremde Ursache beim Unternehmer als auch beim Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern ereignet.

artikel 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand im Fall von Streitigkeiten sind je nach örtlicher Zuständigkeit, nach Wahl des Unternehmers, lediglich das Amtsgericht Harelbeke oder die Gerichtshöfe des gerichtlichen Arrondissement Kortrijk oder die Gerichtshöfe entsprechend Artikel 624 der (belgischen PO).

Diese Gerichtsstandsklausel findet auch bei höchster Dringlichkeit (z.B. Eilverfahren) Anwendung.

Der Gebrauch von Wechseln enthält keine Schulderneuerung und ändert den Gerichtsstand in keinerlei Weise

Das belgische Recht findet Anwendung und für alles, was in vorliegendem Schriftstück nicht ausdrücklich vereinbart wurde, wird auf das gemeine Recht hingewiesen. Die Anwendbarkeit vom Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf [Wiener UN-Kaufrecht (CISG)] oder welchem sonstigen Vertrag auch immer wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.